

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AMTES GADEBUSCH

### Melderegisterauskünfte und Widerspruchsrecht

Im Einwohnermeldeamt des Amtes Gadebusch (Meldebehörde) werden personenbezogene Daten über alle im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner erhoben, registriert und verarbeitet. Dies ist nach Maßgabe des Meldegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG) erforderlich, um die Identität und Wohnung der Einwohner feststellen und nachweisen zu können. Das Melderegister bildet die Grundlage für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Personalausweisen und Reisepässen; für die Vorbereitung von Wahlen; für die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung und für die Beantwortung von Aufenthaltsfragen.

Das Landesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

1. Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehörige übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen diese Datenübermittlung Widerspruch erheben (§ 32 Abs. 2 LMG).
2. Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 LMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Wahlberechtigten erteilen. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.
3. Nach § 35 Abs. 2 LMG darf die Meldebehörde Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Personen begehren. Auch in diesem Fall hat jeder das Recht, der Auskunftserteilung zu widersprechen.
4. Nach § 35 Abs. 3 LMG darf die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage erteilen. Die Betroffenen haben auch hier das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.
5. Nach § 34a Absatz 2 LMG bietet die Meldebehörde die elektronische Melderegisterauskunft über das Internet an. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten auf diesem Wege zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich bei der

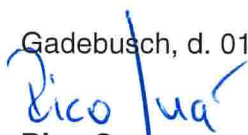
**Amt Gadebusch, Einwohnermeldeamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch**

eingereicht werden.

Der Widerspruch kann formlos sowie ohne Angaben von Gründen bei der Meldebehörde eingereicht werden. Er ist kostenfrei und entfaltet dauerhafte Wirkung.

Die Meldebehörde des Amtes Gadebusch stellt Ihnen dazu auf Anfrage einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Amtes Gadebusch stehen Ihnen beratend dabei zur Verfügung.

Gadebusch, d. 01. Oktober 2015

  
**Rico Greger**  
**Amtsvorsteher**



### Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 02.10.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.